

Strom: Steuern und Umlagen

Information für Geschäftskunden

Zu Beginn des Jahres 2020 ändert sich die Höhe der gesetzlichen Umlagen und Abgaben, die in Ihrem Strompreis enthalten sind. Auf die Höhe dieser Umlagen haben wir als Energieversorger leider keinen Einfluss. Wir informieren Sie hiermit, dass wir die gesetzlichen Änderungen an Sie weitergeben. Ab dem 1. Januar 2020 werden die neuen Umlagen und Abgaben in Ihrer Abrechnung automatisch berücksichtigt.

Übersicht der gültigen Steuern und Umlagen (alle Preise sind Netto-Preise)

Stromsteuer	für jede kWh/a		
2020	2,050 Cent/kWh		
2019	2,050 Cent/kWh		
EEG-Umlage	für jede kWh/a		
2020	6,756 Cent/kWh		
2019	6,405 Cent/kWh		
KWK-Zuschlag	für jede kWh/a		
2020	0,226 Cent/kWh		
2019	0,280 Cent/kWh		
Offshore-Netzumlage	für jede kWh/a		
2020	0,416 Cent/kWh		
2019	0,416 Cent/kWh		
Umlage für abschaltbare Lasten	für jede kWh/a		
2020	0,007 Cent/kWh		
2019	0,005 Cent/kWh		
§ 19-Umlage	für die ersten 1.000.000 kWh/a	für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge	für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge, für produzierendes Gewerbe, bei dem die Stromkosten 4% des Umsatzes übersteigen
2020	0,358 Cent/kWh	0,050 Cent/kWh	0,025 Cent/kWh
2019	0,305 Cent/kWh	0,050 Cent/kWh	0,025 Cent/kWh

EEG-Umlage

Für das Jahr 2020 steigt die EEG-Umlage von 6,405 Cent/kWh um 0,351 Cent/kWh auf **6,756 Cent/kWh**. Mit der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) wird die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, wie beispielsweise Photovoltaik, Wasserkraft und Windenergie, staatlich gefördert.

Zum 1. Januar 2017 ist die EEG-Novelle in Kraft getreten, die ein Ausschreibungsverfahren für die Förderung von EEG-Anlagen einführt. Unternehmen können auf Grundlage der „Besonderen Ausgleichsregelung“ eine reduzierte EEG-Umlage beantragen. Antragstellende Unternehmen müssen ein Energiemanagementsystem einführen. Unternehmen mit einem jährlichen Stromverbrauch von fünf Gigawattstunden können auf ein vereinfachtes System gemäß der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung zurückgreifen.

KWK-Zuschlag

Für das Jahr 2020 sinkt der KWK-Zuschlag von 0,280 Cent/kWh auf **0,226 Cent/kWh**. Über diesen Zuschlag werden Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) gefördert.

Zum 1. Januar 2017 ist die Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) in Kraft getreten, die ein Ausschreibungsverfahren für die Förderung von KWK-Anlagen einführt. Unternehmen können auf Grundlage von § 27 bis § 27c KWKG einen reduzierten KWK-Zuschlag beantragen (Voraussetzungen und Beantragung entsprechend „Besondere Ausgleichsregelung“ bei EEG). Hier sind die Antrags- und Meldefristen gegenüber der BAFA und dem Übertragungsnetzbetreiber zu beachten.

Offshore-Netzumlage

2013 wurde die Offshore-Haftungsumlage eingeführt. Zum 1. Januar 2019 wurde diese in die Offshore-Netzumlage umbenannt. Ab 2019 fließen in diese Umlage nicht mehr nur die Kosten für Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerungen von Offshore-Netzanbindungen ein, sondern auch die Kosten für die Anbindung von Offshore-Windparks in der Nord- und Ostsee. Grundlage ist das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG), das im Juli 2017 in Kraft getreten ist. Unternehmen können auf Grundlage von § 27 bis § 27c KWKG eine reduzierte Offshore-Netzumlage beantragen (siehe KWK-Zuschlag).

Ab dem 1. Januar 2020 beträgt die Offshore-Netzumlage **0,416 Cent/kWh** (2019: 0,416 Cent/kWh).

Stand: Oktober 2019

Für die aufgeführten Informationen wird keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Im Einzelfall finden sich weiterführende Informationen jeweils in den genannten Gesetzen, Gesetzesentwürfen, Verordnungen oder Normtexten.

Umlage für abschaltbare Lasten

Große industrielle Stromverbraucher sollen bei drohender Instabilität des Stromnetzes vom Netz gehen können und dafür eine Entschädigung erhalten. Zur Finanzierung wurde 2014 die Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) eingeführt.

Ab dem 1. Januar 2020 beträgt die Umlage für abschaltbare Lasten **0,007 Cent/kWh** (2019: 0,005 Cent/kWh).

Umlage nach § 19 StromNEV

Stromintensive Industriebetriebe zahlen seit 2012 geringere Netzentgelte. Zur Finanzierung wurde die Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) eingeführt. Die Befreiung erfolgt auf Antrag für Unternehmen, die einen jährlichen Stromverbrauch von mehr als 10 Millionen Kilowattstunden und eine Vollbenutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 erreichen.

Ab dem 1. Januar 2020 gelten folgende § 19-Umlagen:

0,358 Cent/kWh (2019: 0,305 Cent/kWh)
für die ersten 1.000.000 Kilowattstunden pro Jahr je Abnahmestelle.

0,050 Cent/kWh (2019: 0,050 Cent/kWh)
für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Strommengen.

0,025 Cent/kWh (2019: 0,025 Cent/kWh)
für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Strommengen, sofern das Unternehmen zum produzierenden Gewerbe gehört und die Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben (nachweispflichtig).

Kalender für Meldefristen



Verpassen Sie keine Fristen und laden Sie sich die für Ihr Unternehmen relevanten Termine in Ihr Kalenderprogramm:

www.swu.de/meldefristen

SWU Energie GmbH

Karlstraße 1-3
89073 Ulm
Telefon 0731 166-2688
Telefax 0731 166-2699
geschaeftskunden@swu.de

www.swu.de/geschaeftskunden